

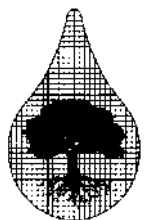
Gemeinde Brekendorf
Bebauungsplan Nr. 10 „Alter Bahndamm“

Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Brekendorf

Bebauungsplan Nr. 10 „Alter Bahndamm“

Faunistischer Bestand und
Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Angela Naß
Wiesenweg 15
24106 Kiel

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter:
Dipl. Biol. Dr. Greuner-Pönicke

Kiel, 22.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren.....	7
3.1	Planung.....	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Faunistischer Bestand	9
4.1	Fotodokumentation der Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	Fledermäuse	13
4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	16
4.6	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	18
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	19
5.1	Fledermäuse	19
5.2	Brutvögel.....	20
5.3	Weitere Tierarten	21
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	24
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	26
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	26
7.2	CEF-Maßnahmen.....	26
7.3	Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	27
7.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	28
8	Zusammenfassung.....	28
9	Literatur	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Brekendorf hat für eine Fläche südlich des alten Bahndammes die Aufstellung des B-Planes Nr. 10 beschlossen. Mit der Planung möchte die Gemeinde die Ortslage Brekendorf in ihrer wohnbaulichen Entwicklung stärken und somit zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur beitragen. Innerhalb des Plangebietes sollen ca. 8 Grundstücke für die Wohnbebauung mit Einzelhäusern zur Verfügung gestellt werden.

Der B-Plan wird nach § 13 a BauGB (Innenbereich) aufgestellt.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 befindet sich im Westen von Brekendorf südlich des ehemaligen Bahndammes und eines Friedhofsgeländes.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches in gelb

Der Bestand wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt beschrieben: Der Planbereich war ursprünglich mit einem Wohngebäude einschl. umfangreicher Nebengebäude bebaut. Das ehemalige Gebäude Op de Barg 7 wurde einschl. der Nebengebäude bereits vor mehreren Jahren abgebrochen. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes wird als Abstellfläche durch den ansässigen Landwirt genutzt, die restlichen Flächen sind seit vielen

Jahren ungenutzt. In Richtung Norden zum alten Bahndamm hin begrenzt eine steile Böschung die Fläche. Im Osten befindet sich am Rand des Plangebietes ein Knick. Ein weiterer Knick zerteilt den östlichen Bereich des Planbereichs. Außerdem befinden sich auf dem Gelände mehrere alte Auffüllungen und Abgrabungen.



Abb. 2: Untersuchungsraum und Landschaftsstrukturen (Luftbild google earth)

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildete eine Geländebegehung am 21.6.2019.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR Schleswig-Holstein (Stand: 2019) ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Beschreibung der Planung dient der Entwurf der Planzeichnung des B-Plans und die Begründung des B-Plans (Stand: Oktober 2019) Planungsbüro Springer.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfakto-

ren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans (Innenbereich) stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind. Im Innenbereich erfolgt keine Abarbeitung der Eingriffsregelung.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

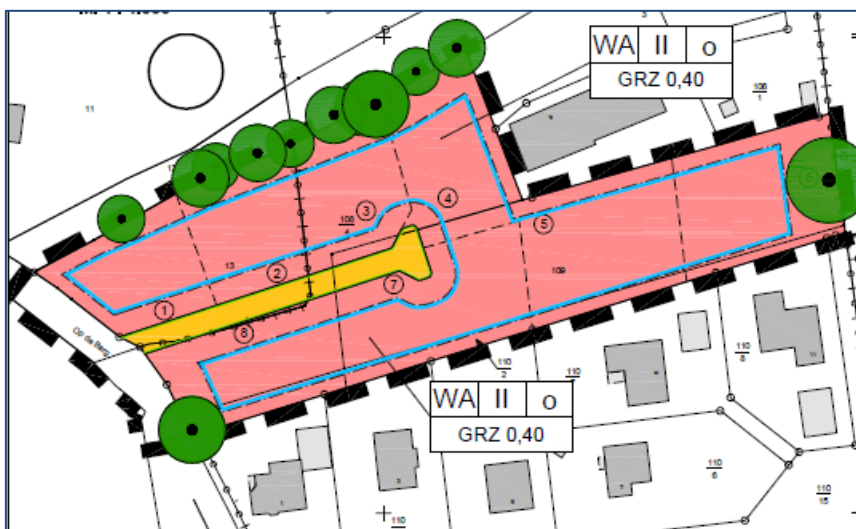


Abb. 3: Ausschnitt Planzeichnung Wohngebiet, Zufahrt, Erhalt von Bäumen

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6.705 m² ha mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet ca.	5.950 m ²
Verkehrsflächen - öffentlich	ca. 370 m ²
Verkehrsflächen - privat	ca. 360 m ²
Müllsammelplatz	ca. 25 m ²
Maßnahmenfläche	keine

3.2 Wirkfaktoren

Bauvorhaben verursachen unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten stattfinden, es werden Vegetationsbestände entnommen und Bäume sowie Gehölz gefällt und gerodet sowie nachfolgend Gebäude und Erschließung hergestellt. V.a. durch die Zufahrt gehen alter Weißdornbestand an der Straße im Westen und zwei alte Eichen verloren. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist die Räumung und Bebauung mit Gartennutzung auf der gesamten Fläche sowie die Fällung der überwiegenden Gehölze in der Fläche. Auch die Brachfläche wird geräumt. Auf der Fläche werden Wohngebäude hergestellt. Die zu erhaltenden Bäume sind der Abb. 5 zu entnehmen (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die vermehrte Wohnnutzungsintensität (Terrassen, Hunde, Autoverkehr, Beleuchtung) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Die Zufahrt erfolgt von Südwesten. Zur Zeit liegt die Fläche seit längerer Zeit ungestört brach (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und -geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m in locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen. Hier ist aufgrund von Gehölzen als Abschirmung ein Wirkbereich für indirekte Wirkungen bis 50 m anzunehmen.

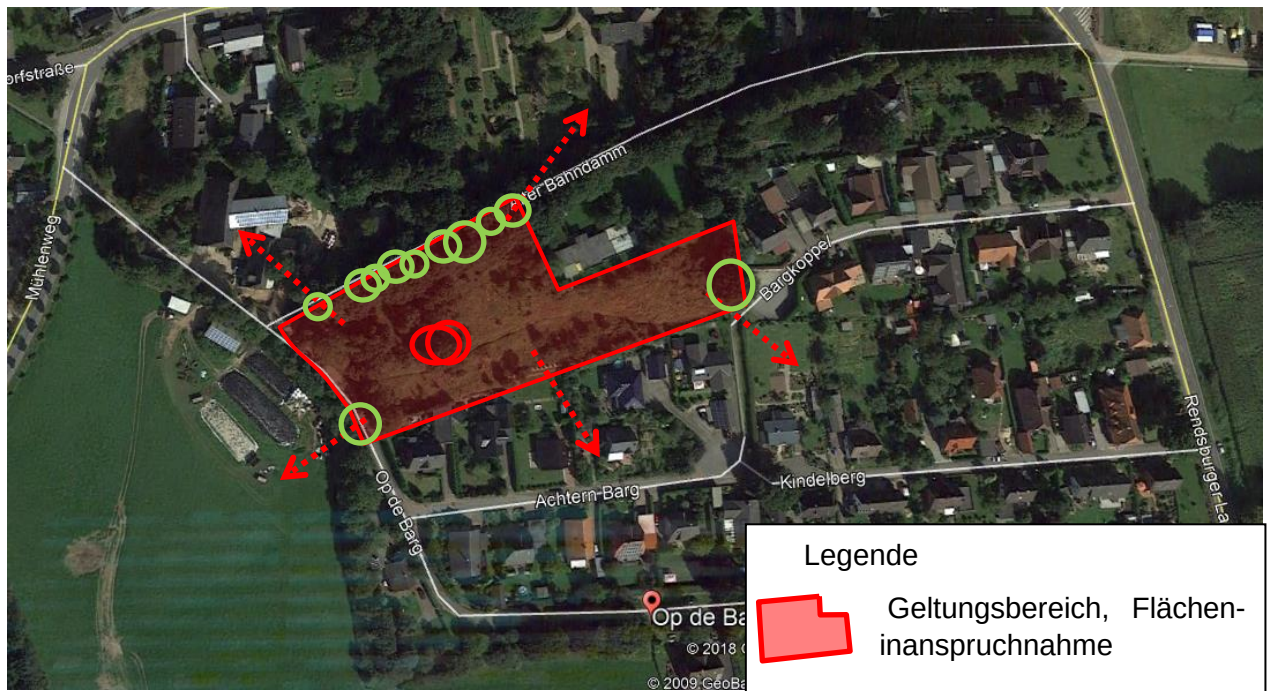


Abb.4: Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google earth)

Im vorliegenden Fall befinden sich im Randbereich sowie in der Umgebung des Geltungsbereichs Straßen und Gebäude mit Gehölzbeständen. Es wird hier in Wirkbereich von maximal 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen, s. Kap. 3.2) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Sie sind jedoch deutlich geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.). Die Wirkungen entsprechen den auch bisher durch die umgebende Wohnnutzung vorhandenen.

In der Abb. 4 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (s. Kap. 4.2 und 4.5) werden in der Gesamt-Artenliste mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

4.1 Fotodokumentation der Landschaftselemente

Der Bereich setzt sich aus Gehölzen und trockener, ruderaler Brache zusammen:

Die Strukturen werden nachfolgend anhand von Fotos erläutert.



Foto 1: Fußweg durch das Gelände, Grasflur und Sukzessionsstadien



Foto 2: Ruderalfläche mit Gehölzaufwuchs



Foto 3: Höhlen/Spalten an alter Eiche, pot. Winterquartier?



Foto 4: Feldsteinmauer an der alten Eiche



Foto 5: Magere Flächen am Fußweg



Foto 6: Dichtere Grasflur und Baumbestand im Osten am Wendehammer



Foto 7: Sukzessionsfläche Brombeere und alter Gehölzbestand

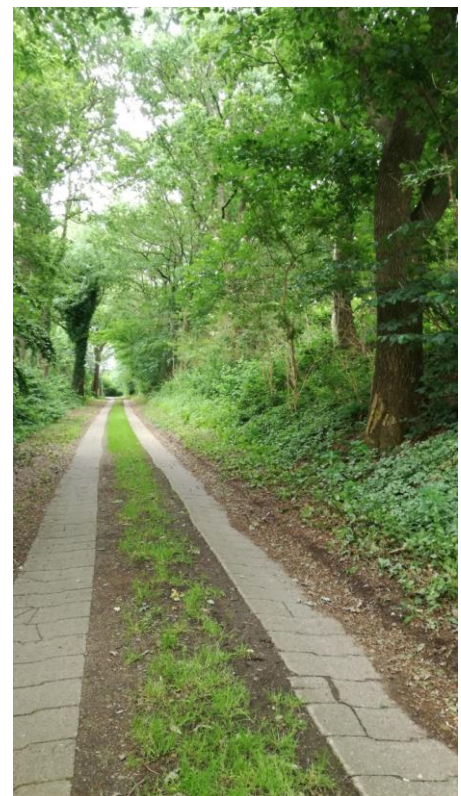


Foto 8: Alte Eiche und geräumte Fläche mit Resten von Gartennutzung

Foto 9: Weg „Am Bahndamm“ mit altem Eichenbestand und Steilhang zum Geltungsbereich (rechts)



Foto 10: Nachbargewerbegebäude tws. in Bau mit diversen Holzschuppen/Wänden



4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich.

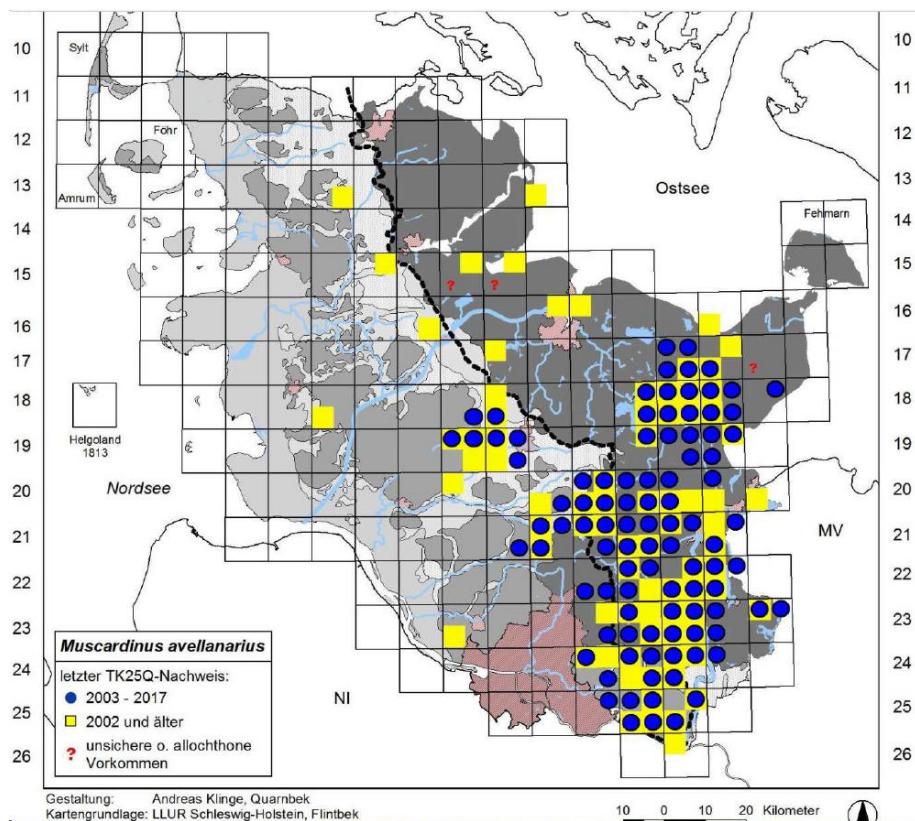


Abb. 5: Zur Verbreitung der Haselmaus (LLUR 2018, Merkblatt Haselmaus)

Vorkommen der Haselmaus werden nach den aktuellen Verbreitungshinweisen nicht angenommen.

Auch weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Untersuchungsraum zu erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer sind die Futterpflanzen und die Verbreitung im Gebiet nicht gegeben. Daher werden im Folgenden nur die Fledermäuse betrachtet.

Die Win-Art-Daten des LLUR geben nur vereinzelt Hinweise zu Arten in der Umgebung (s. Abb. 8).

Es ist zu berücksichtigen, dass die Fläche sich erst seit einiger Zeit naturnah entwickelt hat und vorher eine Nutzung unterlag.

In der Umgebung ist die Zwergfledermaus bekannt, weiterhin kommen Erdkröte und Laubfrosch vor. Für den Laubfrosch als Anhang IV-Art der FFH-RL bietet der Geltungsbereich jedoch keinen Lebensraum, die Erdkröte ist hier anzunehmen.

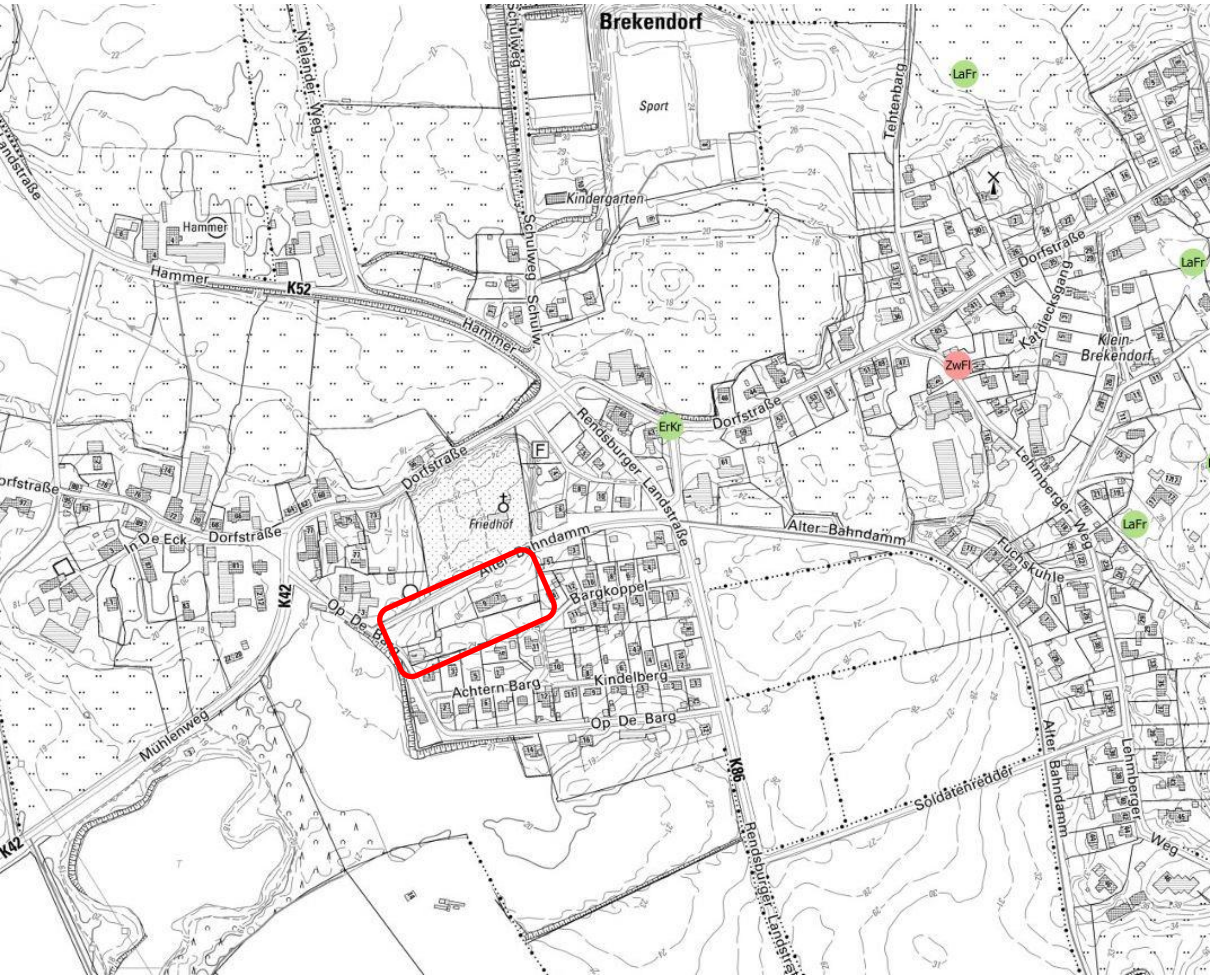


Abb. 6: Auswertung der Daten des LLUR WinArt 2019

Alle Fledermausarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

4.3 Fledermäuse

Fledermäuse der Gebäude

In einem Nachbargebäude sowie der Umgebung sind in Gebäuden Fledermäuse möglich. Hier sind temporär genutzte Tages- und Balzquartiere von Fledermäusen möglich. Auch Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden, wenngleich mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen da keine unterirdischen Quartiermöglichkeiten erkennbar sind. Dachböden, die für die Breitflügelfledermaus geeignet wären, sind nicht auszuschließen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in benachbarten Gebäuden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial in/an Gebäuden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	TQ, Wo
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo

Pot. = TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, Wi = Winterquartier,
BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG
FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt
RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,
V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Fledermäuse der Gehölze

Quartiere von Fledermäusen in Gehölzen sind in den älteren Bäumen als Potenzial vorhanden (s. z.B. Foto 3). Es sind Astausbrüche und Spalten festzustellen, die tws. als Tagesquartiere (TQ) oder kleine Wochenstuben (WoSt) geeignet sein können. Größere Wochenstubenhöhlen sind an einer Eiche möglich. Ebenso sind hier Winterquartiere (WiQ) nicht auszuschließen, da die Stammdurchmesser 90 cm aufweisen.

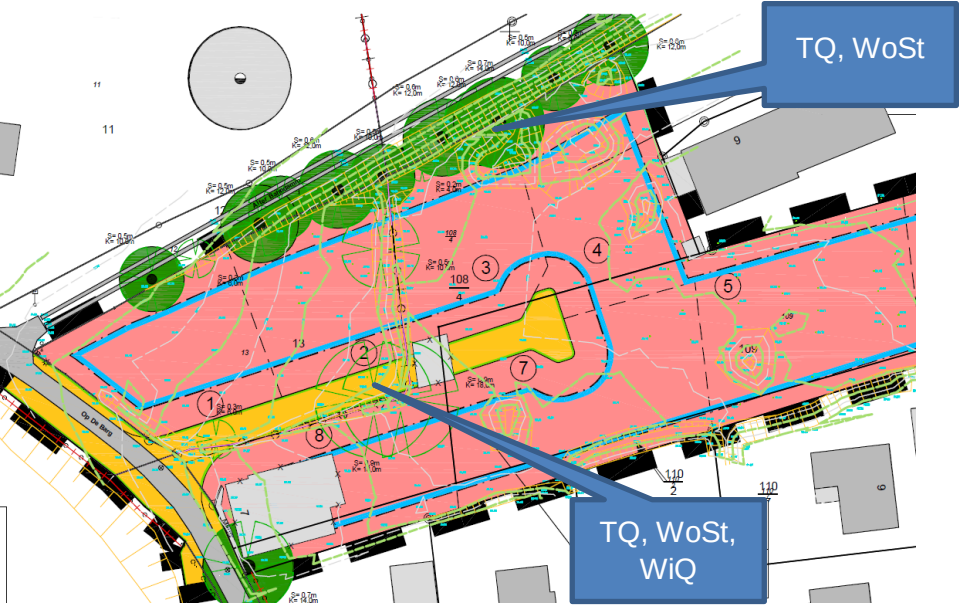


Abb. 7: Fledermausquartierpotenzial

Das Vorkommen des Großen Abendseglers und Braunem Langohr ist zeitweise denkbar, da die Art z.B. Spechthöhlen nutzt. Das Langohr kann auch in angrenzenden Gebäuden vorkommen. Ebenso nutzen die Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowohl Bäume als auch Gebäude. Die Rauhaufledermaus wird hier nicht angenommen, da sie die Nähe zu Wäldern und Gewässern bevorzugt nutzt.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bäumen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Bäumen, v.a. Obst
Großer Abendseglers	Nyctalus noctula	+	+	IV	3	V	TQ, WiQ
Braunes Langohr	Plecotus auritus	+	+	IV	V	V	TQ, Wo
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	+	+	IV	V	*	TQ, Wo
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	+	+	IV	V	D	TQ, Wo
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	+	+	IV	*	*	TQ, Wo

Pot. = TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, Wi = Winterquartier,
BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG
FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt
RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,
V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Flugrouten und Nahrungsräume

Die Brach- und Ruderalflächen weisen eine Nahrungsraumfunktion auf. Insbesondere die mageren Staudenflächen können für Insekten bedeutsam sein und damit als Freiflächen mit Nahrungsangebot hier von den Fledermäusen genutzt werden.

Die Kanten der Gehölzflächen aber auch der Redder werden vermutlich als Flugrouten genutzt, zur Zeit ist keine relevante Lichtwirkung anzunehmen. Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr gelten als lichtempfindliche Arten.

Kurzbeschreibung der möglichen Arten und ihrer Ansprüche:

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen und umfassen bis zu 60 Weibchen.

Winterquartiere befinden sich in Brückenpfeilern u.ä., aber auch in Baumhöhlen. Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen. Im Sommer in Nordostdeutschland lebende Tiere werden regelmäßig in Südwestdeutschland und der Schweiz gefunden.

Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Die Art legt bis zu >10 km zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück und besitzt damit einen sehr großen Aktionsradius. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering. Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vornehmen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendsegler überwintert z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen, es werden aber auch Höhlen in alten Bäumen oder überwintungsgeeignete Fledermauskästen genutzt.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr nutzt sowohl Quartiere in Baumhöhlen, Spalten an Bäumen z. B. hinter aufgeplatzter Rinde, Nistkästen sowie auch Quartiere in Gebäuden. Auf Dachböden verstecken sich die Tiere oft in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern. Die Wochenstuben sind meist klein (meist 5-25, selten bis zu 100 Weibchen). Die Quartiere an Bäumen werden häufig (selbst während der Wochenstubenzeit) gewechselt, wodurch ein hoher Bedarf an geeigneten Quartieren entsteht. Wochenstubenkolonien in Dachböden bleiben hingegen meist den ganzen Sommer in ihrem Quartier. Die Männchen sind den Sommer über solitär, einzelne Männchen halten sich aber auch in Wochenstuben auf. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller, selten auch Baumhöhlen.

Als Jagdhabitate werden Wälder, Parks, Gärten und Knicks genutzt. Die Jagdräume umfassen nur wenige Hektar, die Kernjagdgebiete häufig weniger als 1 ha. Die Nahrungsflächen befinden sich im Allgemeinen in geringer Entfernung (max. 3 km, häufig nicht weiter als 500 m) von den Quartieren. Die Tiere fliegen strukturgebunden, z. B. entlang von Hecken. Die Empfindlichkeit des Braunen Langohrs gegenüber Lichtimmissionen ist hoch.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus findet Sommerquartiere und Wochenstuben sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartie-

re auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Die Art überwintert unterirdisch in Höhlen, Stollen, Kellern und Bunker, vermutlich auch in Baumhöhlen. Die Jagdgebiete können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Sie sind bis zu 4 km, im Spätsommer und Herbst aber selten weiter als 600 m weit vom Quartier entfernt. Die Art fliegt strukturgebunden und ist stark an Flugrouten gebunden. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist hoch.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt. Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter. Die Art ist an Flugstraßen gebunden und fliegt strukturgebunden. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen mit Spaltenquartieren vor. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt, aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Der Untersuchungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Arten dar.

4.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Brutvögel der Gebäude und Gärten der Nachbarschaft

Im Bereich der angrenzenden Wohngebiete sind die wenig störungsempfindliche Arten der Gebäude und Arten der Gehölze, die auch an Gebäuden brüten können zu erwarten.

Tab. 3: Potenziell in/an Gebäuden vorkommende Brutvogelarten der Nachbarschaft

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL D	RL SH	VSRL	Potenzial in/an Gebäuden (Nr.)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		1-5
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		1-5
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		3-5
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		3-5
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		3-5
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		3-5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		1-5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		1-5
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		V	*		3-5

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Brutvögel der Gehölze und Brachen der Vorhabensfläche

Im Geltungsbereich befinden sich junge und alte Bäume mit kleineren Höhlen, größere und kleinere randliche Gehölze und zwei alte Eichen mit Höhle in der Fläche und Ruderal- und Brombeerbrache. Hier sind verbreitete, ungefährdete Gehölzbrüterarten anzunehmen, darunter auch häufige Höhlenbrüterarten wie z.B. Meisen (Arten s. Tabelle 3) sowie Arten der Gras- und Staudenfluren.

Tab. 3: Brutvögel der Gehölze, Brachen/Hochstaudenflächen

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	Gehölze / Brache
Brutvögel (Potenzial)							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	g	*	+			X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	g	*	+			X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	g	*	+			X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	g	*	+			X
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	g	*	+			X
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	g	*	+			X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	g	*	+			X
<i>Pica pica</i>	Elster	g	*	+			X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	g	*	+			X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	g	*	+			X
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	g	*	+			X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	g	*	+			X

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	Gehölze / Brache
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	g	*	+			X
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	g	*	+			X
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	g	*	+			X
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Hausrotschwanz	g	*	+			X
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	g	*	+			X
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	g	*	+			X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	g	*	+			X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	g	*	+			X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	g	*	+			X
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	g	*	+			X
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	g	*	+			X
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	g	*	+			X
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	g	*	+			X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	g	*	+			X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	g	*	+			X
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	g	*	+			X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	g	*	+			X
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	g	*	+			X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	g	*	+			X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Rastvögel

Auf Grund der Lage des Untersuchungsgebietes im besiedelten Bereich sind hier keine bedeutsamen Rastvogelbestände zu erwarten.

4.6 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich sind mit Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch (Landlebensraum) und Waldeidechse und Blindschleiche in den mit Gehölz bestandenen Bereichen möglich. Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse liegen nicht vor. Europäisch geschützte Arten sind nicht anzunehmen, da hier die Verbindung zur Landschaft mit entsprechenden Gewässern und Landlebensräumen nicht zu finden sind.

Die Arten werden bei B-Plänen nach § 13 a BauGB Innenbereich nicht berücksichtigt.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch künftige Bauvorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Es werden dabei die Wirkungen gem. Kap. 3 betrachtet. Es wird geprüft, ob diese zu Auswirkungen führen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

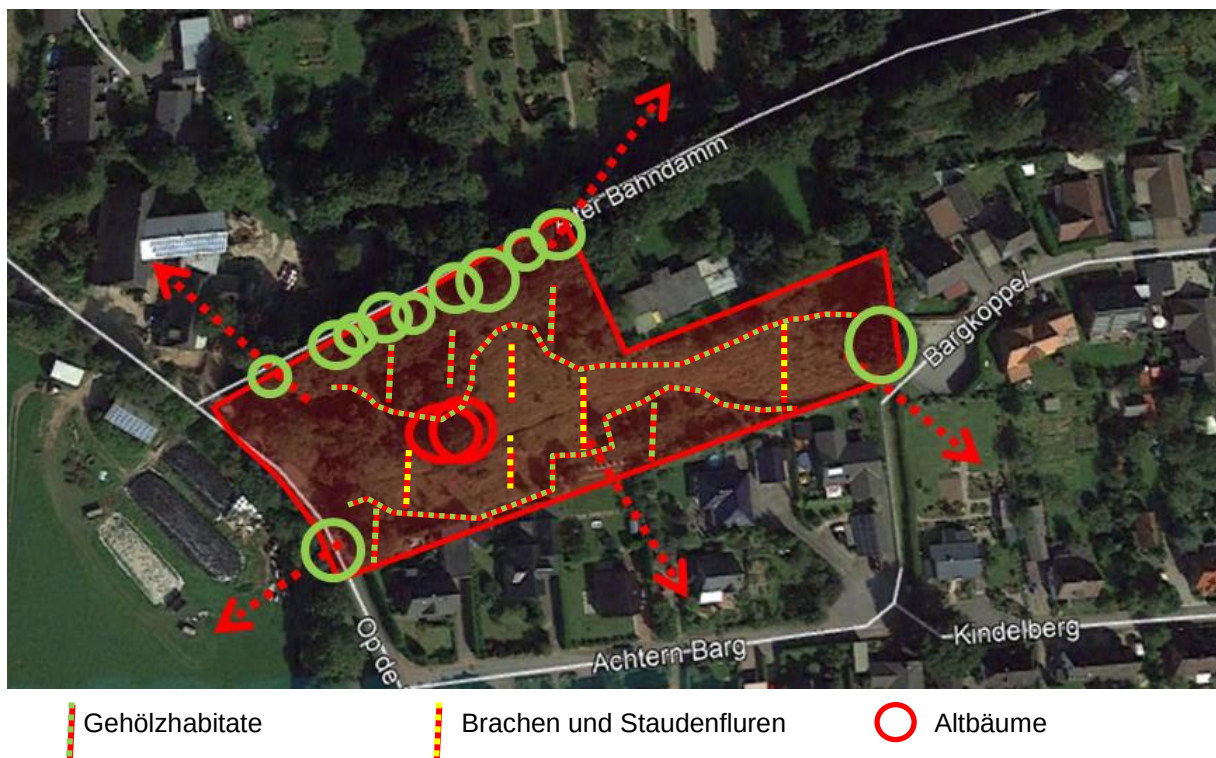


Abb. 8: Betroffenheit der Lebensräume

Störungen gehen als Vorbelastung von einem Lagerplatz im Westen und einem Trampelpfad mittig durch die Fläche aus.

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse der Gebäude

Gebäude sind durch die Planung nicht betroffen. Störungen der umgebenden Gebäudearten können bei Bauarbeiten auftreten. Da überwiegend am Tage gebaut wird und keine größeren Lärmquellen zu erwarten sind, ist eine Erheblichkeit nicht anzunehmen.

Es entstehen Verluste von Nahrungshabitaten, es wird eine Ruderalfläche mit Nahrungsfunktion überplant.

Licht kann zu einer Beeinträchtigung/Störung von Flugrouten führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust einer Nahrungsfläche

- Licht als Störungsquelle für Flugwege

Fledermäuse der Gehölze

Der B-Plan setzt einen Teil der vorhandenen Bäume zum Erhalt fest. Für die beiden zentralen Eichen ist mit einem Verlust zu rechnen. Die Rodungen der pot. "Quartierbäume" (v.a. Eiche mit Höhle oder Spalten, die als Quartier im Sommer und Winter genutzt werden können) können zum Verlust von Quartieren führen. Mögliche Arten sind Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, auch Mücken- und Zwergfledermaus sind nicht auszuschließen.

Rodungen während der Nutzungszeiten können zu Tötungen von Tieren führen.

Nahrungshabitate und Störungen s.o..

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Quartieren (Winterquartier, Wochenstuben, Balzquartiere, Tagesquartiere)
- Tötungen, wenn Fällung von Höhlenbäumen in der Fortpflanzungszeit
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

5.2 Brutvögel

Brutvögel der Gehölze

Rodungen von Gehölzen können zu einem Lebensraumverlust von Gehölzbrüterarten führen. Fällung/Rodung während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen. Durch den Betrieb sind über den Habitatverlust keine relevanten Störungen zu erwarten, da das umgebende Gelände bisher auch nicht störungsarm einzustufen ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baumfällungen während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Gehölzbrüterarten

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Staudenfluren/Brombeerflur

Der Verlust an Ruderalfläche und Brombeerflur für die am Boden und in Gebüsch brütenden Vögel ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Wohnnutzung) zu bewerten, ebenso können Tötungen bei der Baufeldfreimachung erfolgen. Störungen über den Habitatverlust hinaus werden nicht erwartet, da nach Umsetzung der Maßnahme die Gruppe mit störungsunempfindlichen Arten das Wohngebiet und die Umgebung nutzen kann.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Arten

Brutvögel der Gebäude

Betroffenheiten von Gebäuden bestehen nicht. Erhebliche Störungen in angrenzenden Flächen sind nicht zu erwarten, die Arten hier sind nicht störungsempfindlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.3 Weitere Tierarten

Innerhalb des Wirkraums sind keine weiteren europäisch geschützten Arten zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind

diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse der Gebäude

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Keine Betroffenheit von Gebäuden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Lichtempfindlich sind Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Für diese Arten ist für den Erhalt der Flugwege entlang von Redder und dem Randbereich als Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand sind zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden)

Fledermäuse der Gehölze

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Großer Abendsegler (RL SH: 3), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die zu fällenden Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann in Bäumen mit Höhlen oder Spalten (ab d=20cm anzunehmen) nicht ausgeschlossen werden, dass diese als Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) und Ruhestätten (Winterquartier) genutzt werden.

Eine Zerstörung solcher Quartiere mit nicht mobilen Tieren ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar.

Für Fällarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig. Für die beiden zentralen Eichen ist vor dem Fällen im September/Oktobre eine Kontrolle der Höhle(n) mit Endoskop erforderlich. Wenn kein Besatz nachgewiesen wird, ist die Höhle zu verschließen. Vor Verschluss ist nachfolgend im Winter kein Fällen zulässig.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Störungen durch Licht s. Gebäudefledermäuse. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind jedoch nicht zu befürchten.

Vermeidungsmaßnahme Licht s.o. Nr. 1

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Quartiernutzungen (Wochenstuben-/Winterquartiernutzung) durch Fledermäuse können potenziell nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher von einem Verlust von Quartieren auszugehen, Ausgleichsmaßnahmen werden vorgesehen. Gemäß B-Plan-Zeichnung werden 2 alte Eichen überplant. Weitere Bäume ohne Erhalt sind jünger.

CEF-Maßnahmen 1 Gehölzfledermäuse:

Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen im Umfeld des Vorhabens dar. Dies ist im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fällen der potenziellen Quartierbäume als vorgezogene Maßnahme umzusetzen.

- 10 Fledermaushöhlen für Wochenstubennutzung
- 2 Fledermaushöhlen als Winterquartiere

Neben den Fledermaushöhlen sind Meisenkästen anzubringen, um zu verhindern, dass Vögel die Fledermauskästen besetzen.

- pro 1 bis 2 Standort je ein Meisenkasten, sofern nicht Höhlenkästen dicht (in einem Meisenrevier) zusammen hängen, s. dazu Anlage 1

Fledermauskästen können auch zu mehreren zusammen z.B. an einem größeren Baum angebracht werden.

Es ist eine dauerhafte Pflege der Quartierkästen erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gehölze als Fortpflanzungsstätten von Vogelarten der Gehölze genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten. Insbesondere die Eichen weisen eine gute Habitateignung für Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter auf. Ein Ersatz durch Gehölzpflanzung ist im Geltungsbereich nicht sicher anzunehmen. Es wird eine Kompensation erforderlich:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1 Gehölzbrutvögel:

Um für Höhlenbrüter ein kurzfristiges Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen sind, Nisthöhlen erforderlich:

- Anbringen von 10 Nistkästen für Höhlenbrutvögel, davon 7 Stck. für Kleinmeisen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v., Meisenkästen aus Maßnahmen für Fledermäuse können angerechnet werden),

3 Stck. für z.B. Gartenrotschwanz (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze Art-Nr. STH)

Für Nistkästen ist eine Pflege erforderlich.

Für Gehölzfreibrüter ist ein Ersatz der Gehölzfläche der Eichen und aufgewachsenen größeren Gehölze erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden)

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Staudenfluren/Brombeerflur

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die Habitate nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass v.a. die Brombeergebüsche in Verbindung mit Ruderal-/Studenflur von heimischen Vögeln genutzt werden und bei Baufeldfreimachung Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Staudenfluren/Brombeerflur:

Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Arbeiten sind zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Ist ein die Freimachung innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da hier Bruten von Arten des Gehölzaufwuchses und der Staudenfluren ohne größeres Störpotenzial zu erwarten sind (Grasmücke, Zaunkönig), wird durch die Wohngebietsnutzung ein Ersatz des Lebensraums nicht zu erwarten sein. Es wird daher der Lebensraumverlust wie folgt zu kompensieren sein.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2 Brutvögel in Staudenfluren, Brombeeren:

Als Ausgleich für Verlust an Sukzessionsfläche (Randflächen zwischen Gehölzen und Trampelpfad) ist die Herstellung einer Sukzessionsfläche erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand sind zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig. Für die beiden zentralen Eichen ist vor dem Fällen im September/Okttober eine Kontrolle der Höhle(n) mit Endoskop erforderlich. Wenn kein Besatz nachgewiesen wird, ist die Höhle zu verschließen. Vor Verschluss ist nachfolgend im Winter kein Fällen zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Staudenfluren/Brombeerflur:

Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Arbeiten sind zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Ist ein die Baumfällung, Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

7.2 CEF-Maßnahmen

Der Verlust an Quartieren von Fledermäusen erfordert aufgrund der Gefährdung einiger Arten die Anbringung von Ersatzquartieren vor dem Eingriff in Bäume. Die Anbringung kann an den festgesetzten erhaltenen Bäumen erfolgen.

CEF-Maßnahmen 1 Gehölzfledermäuse:

Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen im Umfeld des Vorhabens dar. Dies ist im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fällen der potenziellen Quartierbäume als vorgezogene Maßnahme umzusetzen.

- 10 Fledermaushöhlen für Wochenstubennutzung
- 2 Fledermaushöhlen als Winterquartiere

Neben den Fledermaushöhlen sind Meisenkästen anzubringen, um zu verhindern, dass Vögel die Fledermauskästen besetzen.

- *pro 1 bis 2 Standort je ein Meisenkasten, sofern nicht Höhlenkästen dicht (in einem Meisenrevier) zusammen hängen, s. dazu Anlage 1*

Fledermauskästen können auch zu mehreren zusammen z.B. an einem größeren Baum angebracht werden.

Es ist eine dauerhafte Pflege der Quartierkästen erforderlich.

7.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Für Vögel der Gehölze und Staudenfluren ist ein Verlust von Revieren anzunehmen, so dass eine Ersatzfläche erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1 Gehölzbrutvögel:

Um für Höhlenbrüter ein kurzfristiges Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen sind, Nisthöhlen erforderlich:

- *Anbringen von 10 Nistkästen für Höhlenbrutvögel, davon
7 Stck. für Kleinmeisen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v., Meisenkästen aus Maßnahmen für Fledermäuse können angerechnet werden),
3 Stck. für z.B. Gartenrotschwanz (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze Art-Nr. STH)*

Für Gehölzfreibrüter ist ein Ersatz der Gehölzfläche der Eichen und aufgewachsenen größeren Gehölze erforderlich.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gehölze im Geltungsbereich in Gärten ist der Verlust extern mit ca. 1.800 m² ausgleichbar.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2 Brutvögel in Staudenfluren, Brombeeren:

Als Ausgleich für Verlust an Sukzessionsfläche (Randflächen zwischen Gehölzen und Trampelpfad) ist die Herstellung einer Sukzessionsfläche erforderlich.

Als Ausgleich wird die herzustellende Gehölzfläche von 1.800 m² um einen sich ruderal entwickelnden Randstreifen bis zu einer Gesamtfläche von 2.500 m² vergrößert.

Zusätzlich wird eine Ausgleichsfläche für den zentral gelegenen Magerrasen im Verhältnis 1:1 (= 250 m²) angelegt, die für Brutvögel der Staudenfluren angerechnet werden kann.

Bei Anrechnung der Nutzung der zu erwartenden Gärten im Geltungsbereich und der ca. 2.500 + 250 m² Kompensationsfläche ist für die Vogelwelt ein ausreichender artenschutzrechtlicher Ausgleich gegeben. Es wird Berücksichtigt, dass die B-Planfläche

sich erst nach Aufgabe der Nutzung zu einer höheren Wertigkeit für Brutvögel entwickelt hat.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass im Zuge von Rodungen von Gehölzen und Baufeldfreimachung artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvogel- und Fledermausarten der Gehölze zu erwarten sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Dazu zählen Regelungen der Zeiten der Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung in Brachflächen. Weiterhin ist die Anbringung künstlicher Fledermausquartiere und eine Kompensation für Verlust an Gehölz- und Brachfläche erforderlich. Mit Einhaltung der Maßnahmen zum Artenschutz werden Verbotstatbestände vermieden und eine Ausnahme wird nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Brekendorf wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, um Verbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die geplante Bebauung der Fläche mit Bäumen, Gehölzaufwuchs und Staudenfluren sowie Lagerplatz führt zu einem Flächenverlust an Brach- und Brombeerfläche und Gehölzen. Randlich können Gehölze erhalten werden.

Aus Gründen des Artenschutzes werden zum Ausgleich der Verluste Gehölz- und Sukzessionsfläche extern erforderlich, da diese im Geltungsbereich nicht mehr möglich sind.

Zur Vermeidung des Tötens von Tieren, hier Fledermäusen und Vögeln, sind Bauzeitenregelungen erforderlich. Das Stören von geschützten Arten wird aufgrund der umgebenden Bebauung nicht erwartet.

Die flächige externe Kompensation der verloren gehenden Lebensstätten wird durch den B-Plan geregelt. Der Verlust von einzelnen Quartieren oder Nistplätzen erfolgt durch Ersatzquartiere und –Nistkästen im Geltungsbereich.

Artenschutzrechtliche Verbote werden so nicht ausgelöst, eine Ausnahme i.S. § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

9 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, BARBARA ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.